



# FREIZEITSPASS RECHTSSICHER GESTALTEN

Informationsabend des KJR Kulmbach

Referent: Hansjakob Faust, Justiziar

# Überblick

1. Übernahme und Übertragung der Aufsichtspflicht
2. Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht
3. Haftungsrisiko in der Jugendarbeit?
4. Sonstige Rechtsfragen?

# Übernahme der Aufsichtspflicht

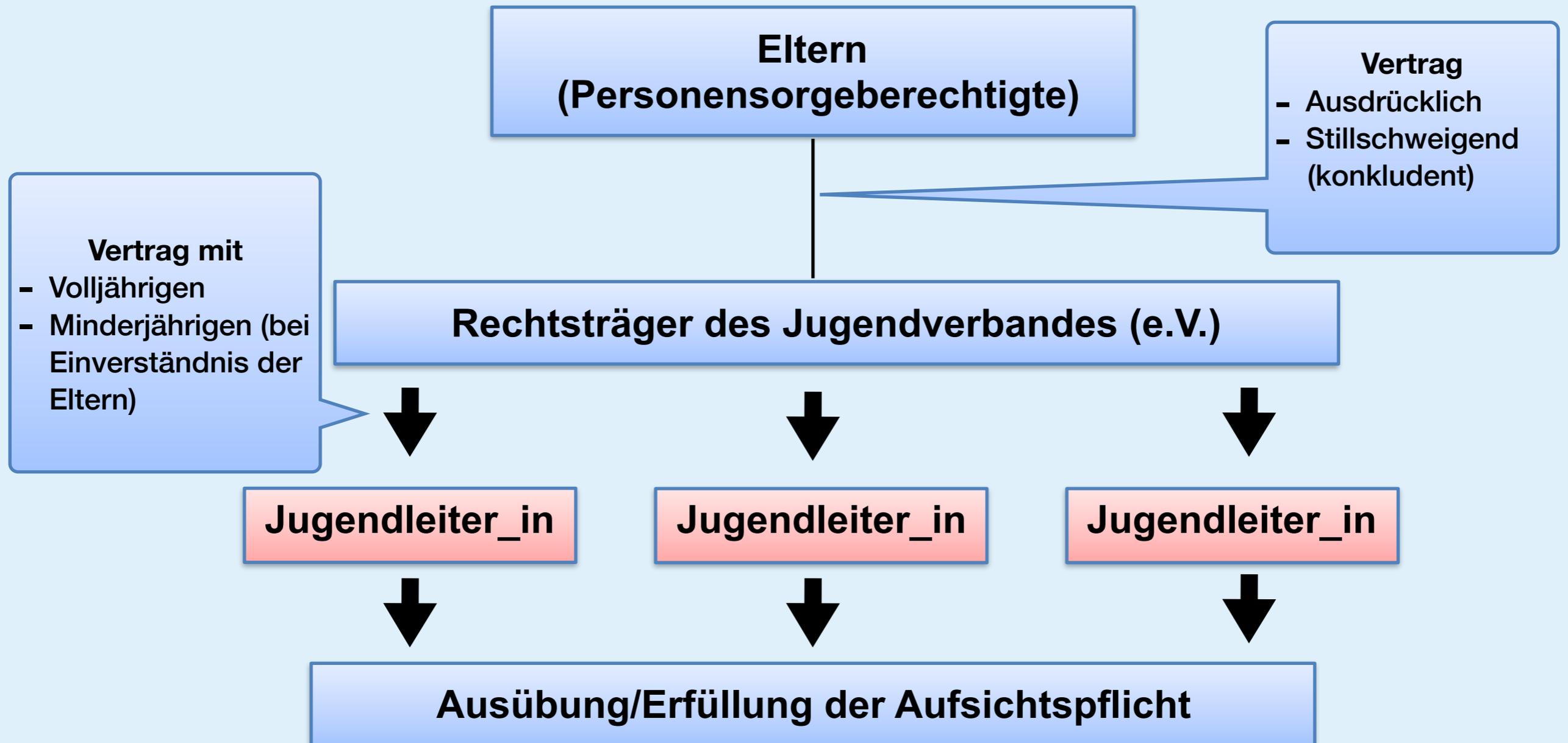
- Minderjährige bedürfen wegen ihrer Minderjährigkeit **stets der Aufsicht**
- Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge, § 1626 BGB
- Übertragung der Aufsichtspflicht **durch Vertrag** (ausdrücklich oder stillschweigend)
- § 1626 BGB:

*(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (**elterliche Sorge**). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).*

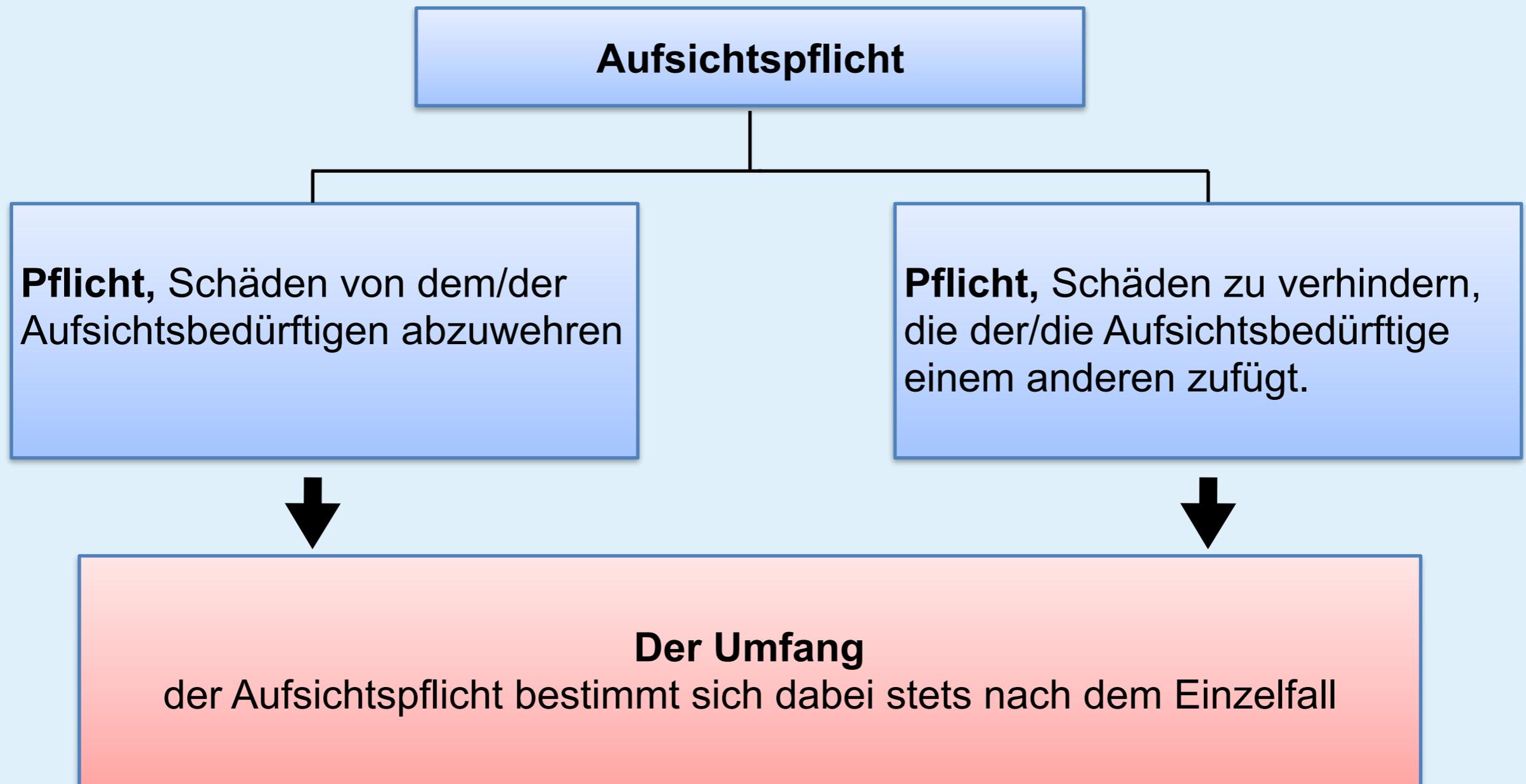
*(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln....*

*(3)...*

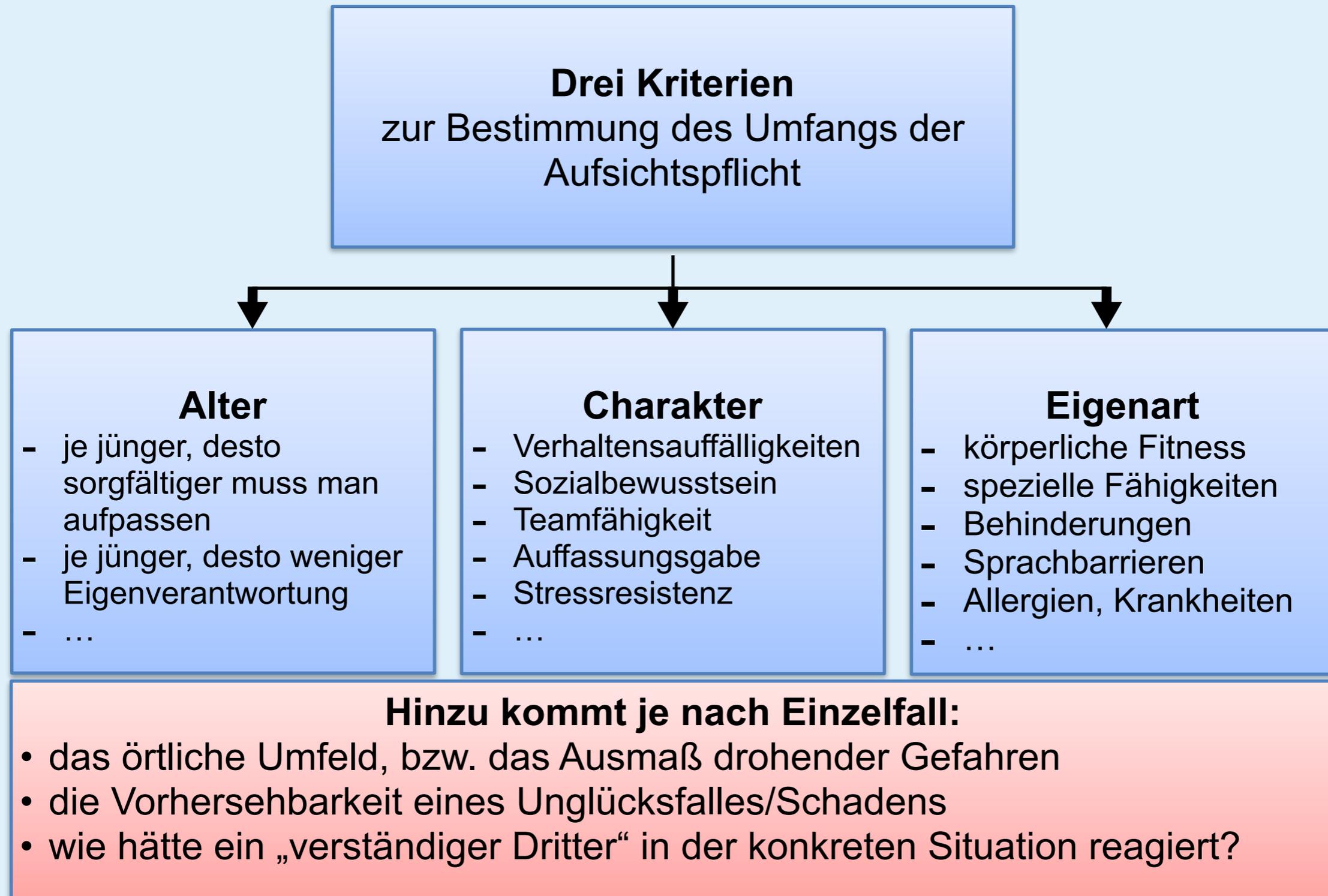
# Übertragung der Aufsichtspflicht



# Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht



# Inhalt und Maßstab der Aufsichtspflicht



# Die Aufsichtspflicht wahrnehmen



**Krankheiten oder Besonderheiten** meines Kindes, etwa. Allergien, chronische Erkrankungen, regelmäßiger Medikamentenbedarf, soziale Schwächen, bekannte Neigung zu Heimweh etc.:

---

---

---

**Besondere Essgewohnheiten/Lebensmittel-Unverträglichkeiten:**

---

---

---

Wir möchten auch Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen eine Teilnahme an unseren Maßnahmen ermöglichen. Dies kann aber nur mit einem offenen Gespräch im Vorfeld der Anmeldung funktionieren, in dem wir nach Grad der Beeinträchtigung bewerten können, ob unsere (überwiegend) ehrenamtlichen Jugendleiter\_innen eine Aufsicht und angemessene Betreuung leisten können.

**Mein Kind kann** (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen):

- gut schwimmen
- schlecht schwimmen
- nicht schwimmen

**Mein Kind besitzt** folgendes Schwimmabzeichen:

---

**Mein Kind ist geimpft gegen** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Tetanus
- FSME (Zecken)

# Haftungsrisiko in der Jugendarbeit?

## Unglücksfall ≠ Haftung

Der Eintritt eines Schadens ist juristisch gesehen **nur eine** Voraussetzung **von Mehreren**, die erfüllt sein müssen, um eine Haftung des/der Jugendleiters/-in zu begründen.

### StGB

(strafrechtliche Haftung)

**Fahrlässigkeitsdelikte** im  
Strafrecht

### BGB

(zivilrechtliche Haftung)

Haftung wegen Verletzung von  
**Aufsichtspflichten**

Haftung wegen Verletzung von  
**Verkehrssicherungspflichten**

# Zentraler Begriff: Fahrlässigkeit

- Unterscheide „**Fahrlässigkeit**“ im Strafrecht (StGB) und Zivilrecht (BGB)
- Juristische Definition: **Außerachtlassung** der im Verkehr erforderlichen **Sorgfalt** bei **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** des objektiv zu erwartenden Geschehens.
- Praxisrelevant: Fahrlässigkeit durch **Unterlassen**
  - ➔ Wäre womöglich nichts passiert, wenn ich aktiv geworden wäre
  - was kann ich tun um Risiken möglichst auszuschließen?

# Fragen rund ums Recht?!

faust.hansjakob@bjr.de

Tel.:089/5145861

Mobil: 0151/27627761

# Nutzung von Privatfahrzeugen als Transportmittel

## 1. Problem: Versicherungslücken/ Haftungsrisiken:

- Deckungssumme Haftpflicht?
- Vollkaskoschutz?
- Unfallversicherung?
- Versicherung gegen Hochstufung der Versicherungspolice?
- i.d.R. keine Fahrerschutzversicherung
- i.d.R. keine Insassenunfallversicherung
- i.d.R. keine Autoinhaltsversicherung

## 2. Problem: Aufsichts-/Verkehrssicherungspflicht bei organisierten Fahrgemeinschaften durch den Verband/Verein:

- Sicherstellung des „Fahrvermögens der jeweiligen Fahrer\_innen“
- Sicherstellung der Verkehrstüchtigkeit der Privat-Pkw

**Empfehlung:** Sollten Privat-Pkw genutzt werden, sollten die Fahrer\_innen darüber aufgeklärt werden, dass sie grundsätzlich persönlich haften. Weiterhin sind entsprechende Zusatzversicherungen zu empfehlen.

# Versicherungsschutz für Ehrenamtliche Jugendleiter\_innen

- Trennen zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung
- Zivilrechtliche Haftung ist weitestgehend abgesichert durch:
  - Vereins-/Verbandshaftpflicht
  - Privathaftpflichtversicherung
  - Bayerische Ehrenamtsversicherung  
<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>
- Strafrechtliche Haftung in der Praxis sehr selten, zivilrechtliche Haftungsfälle werden in aller Regel von den Versicherungen übernommen.